

ZWEITES CORONA-STEUERHILFEGESETZ

Handlungsbedarf betreffend den vorläufigen Verlustrücktrag



Der Gesetzgeber hat im Rahmen des Zweiten Corona-Steuerhilfegesetzes vom 29. Juni 2020 (BGBl. 2020 I, 1512) die Möglichkeiten des Verlustrücktrags angepasst. Nunmehr kann ein sogenannter „vorläufiger Verlustrücktrag“ von 2020 nach 2019 schon berücksichtigt werden, auch wenn die Veranlagung für das Jahr 2020 noch nicht durchgeführt wurde. Dies gilt sowohl bei der Einkommen- als auch bei der Körperschaftsteuer.

ANPASSUNG DER VORAUSZAHLUNGEN 2019

Zur kurzfristigen Schaffung von Liquidität gewährte die Finanzverwaltung bereits mit dem BMF-Schreiben vom 24. April 2020 einen pauschal ermittelten Verlustrücktrag aus 2020 in Höhe von 15 % des Saldos der maßgeblichen Gewinneinkünfte und/oder der Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung – bis zu einem Betrag von EUR 1 Mio. bzw. bei Zusammenveranlagung von EUR 2 Mio.

Auf Basis des nunmehr beschlossenen Zweiten Corona-Steuerhilfegesetzes können auf Antrag die Vorauszahlungen 2019 unter Annahme eines pauschalen Verlustrücktrags in Höhe von 30 % – bis maximal EUR 5 Mio. bzw. EUR 10 Mio. bei Zusammenveranlagung – nachträglich herabgesetzt werden (§ 110 EStG neu). Ein höherer Verlustansatz ist möglich, wenn der Steuerpflichtige einen entsprechenden Verlustrücktrag für 2020 in dieser Höhe nachweist.

Des Weiteren ist für den pauschalen Ansatz Voraussetzung, dass die Vorauszahlungen für 2020 auf Null EUR herabgesetzt wurden. Der erhöhte pauschal bei den Vorauszahlungen 2019 zu berücksichtigende Verlustrücktrag gilt mit Ausnahme der Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit für alle Einkunftsarten.

Sofern die Herabsetzung von Vorauszahlungen für 2019 aufgrund des voraussichtlich erwarteten Verlustrücktrags aus 2020 zu einer Steuernachzahlung bei der tatsächlichen Veranlagung 2019 führt, wird diese Nachzahlung auf Antrag des Steuerpflichtigen bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe der Steuerfestsetzung für den Veranlagungszeitraum 2020 zinslos gestundet.

VORLÄUFIGER VERLUSTRÜCKTRAG FÜR 2020

Der erweiterte Höchstbetrag für den Verlustrücktrag aus dem Veranlagungszeitraum 2020 kann unmittelbar finanzwirksam schon bei der Steueranmeldung 2019 nutzbar gemacht werden.

Unter der Voraussetzung, dass bereits die Vorauszahlungen für 2020 auf null EUR herabgesetzt sind, kann auf Antrag ein vorläufiger Verlustrücktrag aus 2020 vom Gesamtbetrag der Einkünfte 2019 abgezogen werden (§ 111 EStG neu). Dieser beträgt pauschal 30 % des Gesamtbetrags der Einkünfte des Veranlagungszeitraums 2019; dies gilt jedoch nicht für darin enthaltene Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit. Ein höherer Abzug ist möglich, wenn der voraussichtliche Verlustrücktrag in dieser Höhe anhand detaillierter Unterlagen, z. B. mittels betriebswirtschaftlicher Auswertungen, nachgewiesen wird.

Der vorläufige Verlustrücktrag für 2020 kann insgesamt bis zu EUR 5 Mio. bzw. bei Ehegatten, die zusammen zur Einkommensteuer veranlagt werden, bis zu EUR 10 Mio betragen.

ÜBER BDO

BDO zählt mit über 1.900 Mitarbeitern an 27 Standorten zu den führenden Gesellschaften für Wirtschaftsprüfung und prüfungsnahen Dienstleistungen, Steuerberatung und wirtschaftsrechtliche Beratung sowie Advisory Services in Deutschland.

www.bdo.de

KONTAKT

BDO AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Annette Pogodda-Grünwald
Partner, Standortleitung Steuern und wirtschaftsrechtliche Beratung, Leiterin Fachbereich Umsatzsteuer, Leiterin Branchencenter Real Estate, Steuerberaterin
Telefon: +49 30 885722-726
annette.pogodda-gruenwald@bdo.de



Katrin Driesch
Senior Managerin, Grundsatzabteilung Steuern und wirtschaftsrechtliche Beratung, Dipl.-Kffr., Steuerberaterin
Telefon: +49 40 30293-153
katrin.driesch@bdo.de

Die unter Einbezug des vorläufigen Verlustrücktrags erfolgte Steuerfestsetzung für 2019 steht unter dem Vorbehalt der Nachprüfung.

Für 2020 besteht dann eine Pflicht zur Abgabe einer Steuererklärung; mit deren tatsächlicher Veranlagung und der dann vorgenommenen Feststellung des tatsächlichen Verlustrücktrags wird der in 2019 angesetzte vorläufige Verlustrücktrag für 2020 überprüft. Sollten in 2020 keine ausreichenden rücktragsfähigen negativen Einkünfte bestehen oder der Steuerpflichtige ganz oder teilweise auf die Anwendung eines Verlustrücktrags verzichten, ergeben sich aus der erneuten Steuerveranlagung 2019 entsprechende Steuernachzahlungen. Diese sind nach den allgemeinen Regelungen zu verzinsen, wobei der Zinslauf aber erst 15 Monate nach dem Ende des Verlustjahres beginnt.

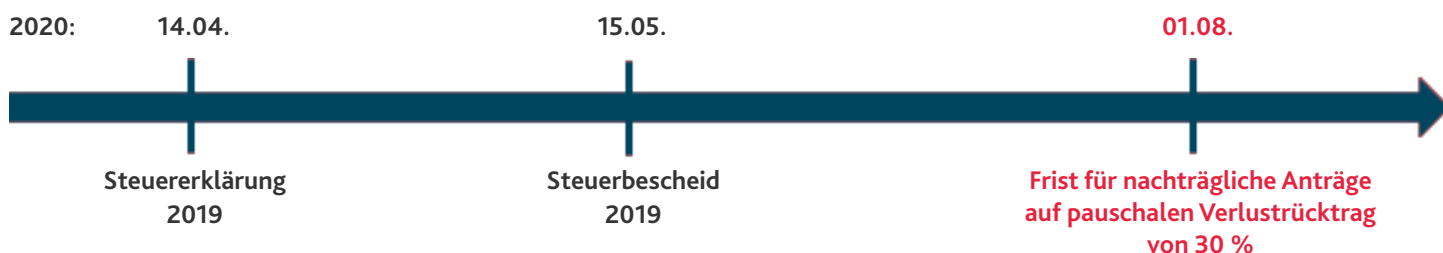
ACHTUNG:

FRIST BIS ZUM 01.08.2020 BEI BEREITS BESTANDSKRÄFTIGEN BESCHEIDEN!

Für Einkommen- oder Körperschaftsteuerbescheide 2019, die bereits bestandskräftig sind oder vor dem 15.07.2020 bestandskräftig werden, kann der Antrag auf Berücksichtigung des vorläufigen Verlustrücktrags für 2020 bis zum **01.08.2020** noch nachträglich gestellt werden (§ 111 Abs. 8 EStG neu). Der Einkommensteuer- bzw. Körperschaftsteuerbescheid für 2019 ist dann insoweit zu ändern.

Beispiel:

Der Einkommen- oder Körperschaftsteuerbescheid 2019 datiert auf den 15.05.2020, weist einen Gesamtbetrag der Einkünfte in Höhe von EUR 50.000 aus und ist inzwischen bestandskräftig geworden. Für den Veranlagungszeitraum 2020 wird ein nach 2019 rücktragsfähiger Verlust in noch unbekannter Höhe erwartet. Es kann bis zum 01.08.2020 ein Antrag auf Berücksichtigung des vorläufigen Verlustrücktrags für 2020 in Höhe von pauschal 30 % des Gesamtbetrags der Einkünfte 2019 in Höhe von EUR 50.000,00, mithin EUR 15.000,00, gestellt werden. Der bereits bestandskräftige Einkommen- oder Körperschaftsteuerbescheid 2019 ist insoweit entsprechend zu ändern.



Mit der Veranlagung für 2020 ist die Steuerfestsetzung für den Veranlagungszeitraum 2019 erneut zu ändern. Dies gilt auch, wenn der Steuerbescheid 2019 bestandskräftig geworden ist; die Festsetzungsfrist für 2019 endet insoweit nicht, bevor die Festsetzungsfrist für den Steuerbescheid 2020 abgelaufen ist.